16. Wahlperiode 06. 01. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11481 –

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat die seit dem 1. Januar 2007 geltende Regelung der Entfernungspauschale für verfassungswidrig erklärt. Bis zum Jahr 2006 konnten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Kosten als Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes) oder als Betriebsausgaben (§ 4 des Einkommensteuergesetzes) bei den einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Ab Januar 2007 konnten Aufwendungen für diese Wege erst ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008?

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der entscheidenden verfassungsrechtlich anzulegenden Maßstäbe und der Einordnung der Wegeaufwendungen als gemischte Aufwendungen ausdrücklich gefolgt. Anders als die Bundesregierung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch das auch mit dem Steueränderungsgesetz 2007 verfolgte Ziel des Gesetzgebers, einen verfassungsgemäßen Haushalt aufzustellen, nicht als hinreichend gewichtig bewertet, um die mit der Neuregelung vorgenommenen Änderungen in der steuerlichen Systematik zu rechtfertigen. Ferner hat das Gericht – anders als Bundesregierung und Gesetzgeber – die Härteregelung für Fernpendler nicht als arbeitsmarktpolitische Lenkungsmaßnahme erkannt. In der damaligen Arbeitsmarktsituation sollten jedoch gerade mit der Fernpendlerregelung die Anforderungen an die Aufnahme auch weit entfernter Arbeitsstellen fördernd begleitet werden. Mit dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass steuerliche Gesetzgebungsvorhaben hohen verfassungsgericht bestätigt, dass steuerliche Gesetzgebungsvorhaben hohen verfassungs-

rechtlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Widerspruchsfreiheit und die Folgerichtigkeit bei der Umsetzung unterliegen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in seiner Übergangsregelung vor, dass (rückwirkend) ab 2007 die Entfernungspauschale von 0,30 Euro/Entfernungskilometer ab dem ersten (vollen) Entfernungskilometer zu gewähren ist. Es eröffnet dem Gesetzgeber aber auch die Möglichkeit zu einer sogar rückwirkenden – verfassungsgemäßen – gesetzlichen Neuregelung.

2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil?

Die Bundesregierung sieht als erste Konsequenz aus dem Urteil ihre Aufgabe darin, die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete vorläufige Übergangsregelung in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zügig umzusetzen. Die Bundesregierung wird keine Gesetzinitiative für eine abweichende rückwirkende Neuregelung ergreifen. Sie betrachtet die vorläufige Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts bis zu einer gesetzlichen Neuregelung als inhaltlich endgültig.

3. Welche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte erwartet die Bundesregierung?

Nach ersten überschlägigen Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird die Entscheidung, die Entfernungspauschale für die Jahre 2007 und 2008 ab dem ersten Entfernungskilometer wieder zu gewähren, in 2009 zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 5,4 Mrd. Euro führen. In den folgenden Jahren wird die Belastung weitaus geringer sein. Sie wird sich nach vorläufiger Einschätzung in 2010 auf rd. 3,1 Mrd. Euro und in den Folgejahren auf jeweils 2,5 Mrd. Euro belaufen. Die Höhe der Mindereinnahmen in 2009 ist dem Umstand geschuldet, dass in 2009 die Aufwendungen für die Jahre 2007 und 2008 geltend gemacht werden und für das Jahr 2009 ein entsprechend höherer Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

4. Plant die Bundesregierung aufgrund des Urteils an anderer Stelle Mehreinnahmen oder Einsparungen?

Derzeit nein. Die Bundesregierung wird über Konsequenzen für den Bundeshaushalt 2009 im Frühjahr/Frühsommer 2009 entscheiden.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um auf eine möglichst schnelle Auszahlung der zu viel erhobenen Steuern hinzuwirken?

Das BMF hat bereits mit BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2008 – IV A 3 – S 0338/07/10010-02 – in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder angeordnet, dass die Steuerpflichtigen unverzüglich geänderte Einkommensteuerbescheide erhalten auf der Basis der vorläufigen Übergangsregelung zur Entfernungspauschale durch das Bundesverfassungsgericht, soweit dies aufgrund der gespeicherten Daten möglich ist. Außerdem hat das BMF bereits in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt, dass die Arbeitgeber die Lohnsteuerpauschalierung rückwirkend ab 2007 vornehmen können, auch wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder erteilt worden ist. Die Einzelheiten sind in dem weiteren BMF-Schreiben vom 30. Dezember 2008 – IV C 5 – S 2351/08/10005 – geregelt. Die BMF-Schrei-

ben werden im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind zusammen mit weiteren Informationen auf den Internetseiten des BMF abrufbar.

6. Welche Steuerzahler profitieren in welcher Höhe von dem Urteil?

Grundsätzlich können infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale nun alle Steuerpflichtigen wieder die Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer geltend machen. Die sich für den Einzelnen ergebende Steuerentlastung wird durch eine Vielzahl individueller Faktoren beeinflusst (Gesamtzahl der Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, weitere Werbungskosten, Höhe des zu versteuernden Einkommens, Familienstand, Kinderzahl, usw.), sodass keine generellen Aussagen darüber möglich sind, welche Steuerzahler in welcher Höhe vom Urteil profitieren.

7. Trifft es zu, dass die Bundesregierung in dem Urteil einen "Impuls auch für mehr Konsummöglichkeiten" sieht und es als "die richtige Antwort auf die augenblickliche, schwierige wirtschaftliche Situation" sieht?

Ja

8. Wenn ja, warum hat die Bundesregierung nicht von sich aus die Initiative ergriffen, um die Entfernungspauschale in ihrer alten Form wieder einzuführen?

Die Bundesregierung hat ebenso wie der Deutsche Bundestag und der Bundesrat die Neuregelung für verfassungsgemäß angesehen. Das Parlament hat im Übrigen nach mehrmaliger Erörterung entschieden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Mittelschicht steuerlich zu entlasten, und wie begründet sie ihre Haltung zu dieser Frage?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betrifft alle Steuerpflichtigen, soweit sie die Entfernungspauschale beanspruchen können. Die Bundesregierung kann keine besondere Betroffenheit der Mittelschicht bei dem Thema der Kleinen Anfrage "Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale" erkennen.

Die Bundesregierung hat zudem bereits durch das Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung und Wachstumsstärkung sowie mit dem Familienleistungsgesetz eine Vielzahl von Entlastungsmaßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger auf den Weg gebracht, die nachhaltige Wirkungen entfalten werden. Dazu gehören u. a.:

- Neben verschiedenen, den Mittelstand entlastenden Maßnahmen (befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, befristete Erweiterung der Möglichkeit für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen) sind ab 1. Januar 2009 Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen noch besser von der Steuer absetzbar. Der bisherige Steuerbonus von bis zu 600 Euro pro Jahr wird auf 1 200 Euro verdoppelt.
- Einführung einer befristeten Kfz-Steuerbefreiung für Pkw mit Erstzulassung ab 5. November 2008 bis 30. Juni 2009; die Befreiung beträgt ein Jahr für

- Fahrzeuge, die die Euro 4-Norm erfüllen sowie max. zwei Jahre für Fahrzeuge, die die Euro 5- oder Euro 6-Norm erfüllen.
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 10 Euro auf 164 Euro im Monat ab Januar 2009; ab dem dritten Kind steigt das Kindergeld um 16 Euro.
- Erhöhung der steuerlichen Freistellungen aus Kinderfreibetrag sowie dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von bisher 5 808 Euro auf 6 024 Euro pro Kind ab 2009.
- Ausweitung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen/Beschäftigungsverhältnisse (20 Prozent einheitliche Förderung von maximal 4 000 Euro Aufwendungen).